



**Baudirektion
Kanton Zürich**

BRUNNEN

1098

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Martin Schmidt
Direktwahl: 043 259 31 48

G 2 k / GW 5 g
Geschäftsnr.: AWEL 15-0182
Gewässerschutzbereich Au, GWA g 1.227
Glatt, öff. Gew.-Nr. 1.0

Befristete Konzession vom 28. Aug. 2015 Rad- und Fusswegbrücke über die Glatt im Bereich Wallisellenstrasse

Gemeinde	Dübendorf
Betroffene/r	Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Usterstrasse 105, 8600 Dübendorf
Lage	Wallisellenstrasse, Koordinaten 688889/250563, Kat.-Nr. 13488 (Gewässerparzelle Glatt), 16864, 16866, (Freihaltezone)
Massgebende Unterlagen	Übersichtsplan öffentliche Gewässer 1:5000 Übersicht (Plan Nr. 13570-01-00) 1:15000 vom 15.5.2014 Technischer Bericht (Nr. 13570-03B) vom 15.7.2015 Kostenvoranschlag (Nr. 13570-04) vom 15.5.2014 Situation (Plan-Nr. 13570-01-03D) 1:200 vom 15.7.2015 Situation, Ansicht und Schnitte (Plan-Nr. 13570-01-21B) 1:50/20 vom 15.7.2015 Normalprofil (Plan-Nr. 13570-02-01) 1:50 vom 15.5.2014 Nutzungsvereinbarung (Nr. 13570-05A) vom 15.7.2015 Projektbasis (Nr. 13570-06A) vom 15.7.2015 Zustandserfassung 2014 (Nr. 13570-07A) vom 15.7.2015 AWEL-Stellungnahme Bauprojekt 2014 vom 11.11.2014
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Einbauten ins Grundwasser C. Bauten und Anlagen in einem Perimeter Neophyten WebGIS D. Fischerei E. Bodenschutz F. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz G. Archäologie und Denkmalpflege H. Naturschutz

Sachverhalt

Die Stadt Dübendorf beabsichtigt, gestützt auf ein Konzept für sicherere Schulwege, im Bereich der Wallisellenstrasse die stark frequentierte Fussgänger- und Veloverbindung über die Glatt zu optimieren. Es ist geplant, neben der bereits bestehenden Rad- und Fusswegbrücke und der bestehenden

Strassenbrücke (sogenannte Memphisbrücke), glattabwärts neu eine dritte Brücke für den Rad- und Fussgängerverkehr zu errichten. Die neue Rad- und Fusswegbrücke weist eine Spannweite von 17.2 m und eine lichte Breite von 3.5 m auf. Sie wird als Trogbrücke mit seitlichen Stahlfachwerkträgern ausgebildet.

Bereits im Oktober 2014 wurde das Projekt des Brückenneubaus dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Prüfung eingereicht. Mit dem Schreiben vom 11. November 2014 hat das AWEL Stellung zum Projekt genommen und darauf hingewiesen, dass an diesem Standort ein einziges gemeinsames Brückenbauwerk als sinnvoller erachtet wird, anstatt drei einzelnen Brücken, die in Bezug auf die Hochwassersicherheit ungenügend und in Anbetracht der Kosten für die Erstellung, Betrieb und Unterhalt teurer sind. Der Glatt-Abschnitt direkt unterhalb der Brückenbauwerke ist bei der Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer im Kanton Zürich mit einem „grossen“ Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand beurteilt. Um zukünftig den hochwassersicheren Abfluss der Glatt gewährleisten zu können, wird für diesen Abschnitt ein minimaler Gewässerraum von 24 m empfohlen. Auch wurde in der Stellungnahme erwähnt, dass die Kleintierdurchgängigkeit im Bereich der Brücken verbessern ist.

In der Zwischenzeit wurde das ursprüngliche Projekt für den Neubau der Rad- und Fusswegbrücke überarbeitet, ergänzt und im Sinne eines Gesamtkonzepts betrachtet. In der Sitzung vom 16. April 2015 wurde gemeinsam mit Vertretern der Stadt Dübendorf und den Ingenieurbüros Eichenberger AG und Gossweiler AG das Gesamtkonzept diskutiert. Aufgrund der gewünschten verkehrsregulierenden Wirkung der bestehenden Strassenbrücke (Memphisbrücke), welche aufgrund der geringen Breite nur im Einspurbetrieb funktioniert, hält die Stadt Dübendorf an der Memphisbrücke im heutigen Zustand vorerst fest. Dies u. a. weil der Zustand der beiden bestehenden Glattbrücken (Strassenbrücke sowie Rad / -Fusswegbrücke) in diesem Bereich gutachterlich untersucht wurde und beide Bauwerke noch eine Restlebensdauer der Tragkonstruktion von mindestens 25 Jahren aufweisen und nicht dringend sanierungsbedürftig sind (abgesehen von kleineren werterhaltenden Massnahmen). Die Idee einer einzigen Brücke anstatt drei Einzelbrücken ist zu einem späteren Zeitpunkt, bei dem auch die Sanierung der beiden bestehenden Brücken ansteht, im Sinne eines Gesamtkonzepts für alle drei Brücken erneut zu führen.

Das Projekt für den geplanten Neubau der Rad- und Fusswegbrücke konnte soweit optimiert werden, dass der hochwassersichere Abfluss zumindest im Bereich dieser untersten Brücke gewährleistet ist.

Für den Fall, dass die neue Rad- und Fusswegbrücke im Brückengesamtkonzept auch zukünftig als Einzelbrücke bestehen bleiben soll, wird von Seiten des AWEL empfohlen, die neue Brücke statisch so zu bemessen und zu konstruieren, dass bei einer zukünftigen Revitalisierung die Stahlbrücke auf die erforderliche Spannweite von 24 m verlängert werden und dadurch der Brückenoberbau (Nutzungsdauer Tragkonstruktion 100 Jahre) wiederverwendet werden kann (siehe Ansicht 1:50 - Zukünftiges Szenarium mit 24 m Freiraum, Plan-Nr. 13570-01-21B vom 15.7.2015). Dies gilt es von Seiten der Stadt Dübendorf zu prüfen. Zum heutigen Zeitpunkt muss davon ausgegangen werden, dass die Brückenwiderlager (Nutzungsdauer 50 Jahre) im Falle einer Revitalisierung erneuert werden müssen.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2015 ersucht die Stadt Dübendorf um die erforderliche Konzession für den Neubau der geplanten Rad- und Fusswegbrücke Wallisellenstrasse über die Glatt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen gemäss § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Die Glatt ist im Bereich des Brückenneubaus als eigenes Gewässergrundstück, unter den Kat.-Nrn. 13488 und 13489, ausgeschieden. Für den Neubau der Rad- und Gehwegbrücke ist somit eine wasserrechtliche Konzession erforderlich.

Gemäss § 39 WWG kann von der öffentlichen Auflage eines Projektes abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist oder Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt. Vorhaben von untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 39 WWG sind unter anderem Inanspruchnahmen von Oberflächengewässern durch Bauten und Anlagen, wenn die der allgemeinen Nutzung entzogene Fläche weniger als 100 m² beträgt (§ 9 Abs. 1 lit. c der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [KonzV WWG, LS 724.211]). Dies trifft für das vorliegende Projekt zu, woraus folgt, dass auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden kann.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Staat je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§§ 1 und 4 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [GebV WWG, LS 724.21]). Da ein erhebliches öffentliches Interesse an einem Ausbau sicherere Schulwege und somit auch dem erforderlichen Neubau der Rad- und Fusswegbrücke besteht, wird auf die Erhebung von Nutzungsgebühren verzichtet.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfs ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) des Bundes.

Seit dem 1. Juni 2011 sind die Änderungen vom 4. Mai 2011 der GSchV in Kraft. Gemäss deren Übergangsbestimmungen in Verbindung mit Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV dürfen im Gewässer-raum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden.

Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG). Die Ausnahmbewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die neue Fussgängerbrücke über die Glatt und deren verkehrstechnische Anbindung der direkten Verlängerung zur Brücke sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig. Anders verhält es sich mit dem rechtsufrig der Glatt parallel geführten bestehenden Schotterweg, der zu einem 3 m breiten Rad- und Fussweg mit Belag ausgebaut werden soll. Dieser liegt im Uferstreifen der Glatt, welcher aufgrund der Gewässersohlenbreite von 13 m, beidseitig mit 20 m ab der Gewässersohle gemessen wird. Innerhalb dieses Streifens dürfen keinerlei Bauten und Anlagen erstellt werden. Ausnahmen können nur erteilt werden, insofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Da in diesem Glatt-Abschnitt der Hochwasserschutz jedoch nicht gewährleistet ist, muss auf den Ausbau des Glattwegs verzichtet werden. Der bestehende Glattweg (Schotterweg) kann jedoch in seiner heutigen Breite und mit seinem Schotterbelag als Rad- und Fussweg genutzt werden.

Für den Nachweis der Hochwassersicherheit wurden die Berechnungsergebnisse der Risikostudie Glatt (Flussbau AG, 2008) zugrunde gelegt, auf den Brückenstandort interpoliert und in die Ansicht übernommen. Die Wasserspiegellage eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀) wurde mit 423.00 m ü. M. und die eines HQ₃₀₀ mit 432.45 m ü. M. ermittelt. Das dazugehörige Energielinienniveau liegt im Mittel 0.1 m über dem jeweiligen Wasserspiegel und lässt auf eine Fließgeschwindigkeit der Glatt während eines Hochwasserereignisses von ca. 1.4 m/s schliessen.

Das Freibord zur Brückenunterkante mit 432.82 m ü. M. beträgt bei einem HQ₁₀₀ ca. 0.8 m und bei einem HQ₃₀₀ ca. 0.35 m und wird unter Berücksichtigung der langsamen Fließgeschwindigkeiten in der Glatt als ausreichend erachtet. Die Hochwassersicherheit der neuen Rad- und Fusswegbrücke ist somit nachgewiesen.

Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 WWG, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG können demnach für den Neubau der Rad- und Fusswegbrücke und den verkehrstechnischen Anschlüssen in der direkten Verlängerung der Brücke erteilt werden.

Auf den vorgesehenen Ausbau des rechtsufrig parallel zur Glatt geführten Schotterweg ist zu verzichten.

B. Einbauten ins Grundwasser

Das Projektareal liegt im Gewässerschutzbereich Au im Grundwasserstrom von Dübendorf. Gemäss der Grundwasserkarte des Kantons Zürich ist im Bereich der Rad- und Fusswegbrücke über die Glatt der mittlere Grundwasserspiegel auf ca. 430.9 m ü. M. und der höchste Grundwasserspiegel auf ca. 431.3 m ü. M. zu erwarten. Die Aushubsohlen der neuen Brückenfundamente liegen auf 429.0 m ü. M. Die Fundamente werden flach fundiert.

Es ist vorgesehen, das abgepumpte Grundwasser durch Versickerung wieder dem Grundwasserleiter zuzuführen. Allfällige Gebühren für abgeleitetes Grundwasser werden anhand des eingereichten Protokolls der Pumpenförderleistung (Beilage) berechnet. Der Beginn der Grundwasserabsenkung ist im Februar 2016 geplant.

Auf Grund der Erwägungen können in Anlehnung an die Vollzugshilfe «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutz-zonen» vom Juni 2003 des AWEL die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV, Anhang Ziffer 1.5.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3.12.1997 [BVV, LS 700.6]) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

C. Bauten und Anlagen in einem Perimeter Neophyten WebGIS

Es wird darauf hingewiesen, dass der Projektperimeter im Neophyten WebGIS verzeichnet ist. Sofern der Aushub nicht Bestände des Knöterichs oder des Essigbaums tangiert, wird das Bauvorhaben nicht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Sektion Altlasten bearbeitet. Der Bauherr sorgt in Eigenverantwortung für die fachgerechte Entsorgung der Neophyten, respektive nimmt Rücksprache mit dem AWEL, Fachstelle Biosicherheit.

D. Fischerei

Die neue Brücke kommt in unmittelbarer Nähe zweier bestehender Brücken an einem ökomorphologisch stark beeinträchtigten Glatt-Abschnitt zu liegen. Soweit der Blocksatz unter der Brücke neu erstellt wird/werden muss, soll dieser rauer und Richtung Fluss hin lockerer und mit mehr Nischen gestaltet werden.

E. Bodenschutz

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Belasteter Bodenaushub

Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (PBV) liegen im gesamten Projektperimeter Hinweise auf Belastungen des Bodens mit Schadstoffen vor (siehe www.maps.zh.ch). Bodenaushub aus Flächen im PBV oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden' gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Der Umgang mit dem mutmasslich belasteten Boden ist im Projekt nicht ausgewiesen. Angaben über eine Abklärung der Belastung liegen nicht vor.

F. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz

Das Vorhaben beeinträchtigt weder landschafts- noch erholungsrelevante Festlegungen. Aus der Sicht der Landschaft und der Erholung steht der Erteilung der Konzession für eine neue Rad- und Fusswegbrücke über die Glatt nichts entgegen.

G. Archäologie und Denkmalpflege

Das Projekt tangiert weder eine archäologische Zone noch ein im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte und archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung enthaltenes oder formell geschütztes Objekt.

H. Naturschutz

Die Glatt hat im stark besiedelten Raum trotz ihres schlechten ökomorphologischen Zustands eine wichtige Funktion als Ausbreitungsachse für Wasser- und Landtiere. Um diese Funktion für Landtiere und Tiere der Wechselwasserzone (z. B. Amphibien) zu erfüllen, ist es wichtig, dass sich die Böschungen unter den Brücken durchziehen. Die geplante Brücke mit weit in die Böschung reichendem Blockwurf und steilen Ufern wirkt jedoch als Hindernis für die Längsvernetzung. Ein Hindernis bildet auch die Memphisbrücke, da der Raum oberhalb der Fundamente gering und kaum zugänglich ist. Das Projekt ist so anzupassen, dass Tiere, die sich entlang der Ufer bewegen, unter den Brücken durchkommen.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Der Stadt Dübendorf wird mit nachstehenden Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Konzession, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung erteilt, eine Rad- und Fusswegbrücke mit ca. 64 m² (Länge 17.2 m, Breite 3.7 m) über die Glatt, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, im Bereich der Grundstücke Kat.-Nm. 16864 und 16866, parallel zur Wallisellenstrasse, zu erstellen und diese in der direkten Verlängerung zur Brücke verkehrstechnisch anzubinden:

- a) Die Konzession wird auf den 31. Dezember 2040 (entspricht der Restlebensdauer von 25 Jahren für Tragkonstruktion der beiden bestehenden, bedingt hochwassersicheren Brücken) befristet.
- b) Die Brücke ist auf den unter Ziffer 1 genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wieder herzustellen.
- c) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der unter Ziffer 1 genannten Frist ist von der Stadt Dübendorf der Hochwasserschutz für alle drei Brückenbauwerke im Bereich Wallisellenstrasse erneut nachzuweisen und ein Gesamtkonzept für die Brückenquerungen (u. a. Prü-

fung eines einzigen Gesamtbrückenneubaus) dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorzulegen. Dabei ist auch die Revitalisierung der Glatt in diesem Bereich zu berücksichtigen und die Brückenspannweiten sind bei Bedarf zu vergrössern.

- d) Der rechtsufrig der Glatt parallel geführte bestehende Schotterweg kann als Rad- und Fussweg nach wie vor genutzt werden. Eine Wegverbreiterung und der Ausbau mit Belag im Uferstreifen sind unzulässig, weshalb auf diese Massnahme zu verzichten ist.
- e) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.
- f) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
- g) Beidseits der Glatt sind im Bereich des Brückenneubaus seitliche Bankette vorzusehen, die ca. 0.5 m über der Sohle zu liegen kommen sollten. Um die Kleintierdurchgängigkeit im Bereich der drei Brückenbauwerke gesamthaft sicherzustellen, sind diesbezüglich auch Massnahmen im Bereich der beiden bestehenden Brücken (Strassenbrücke und Rad- und Fusswegbrücke) vorzusehen. Die notwendigen Konstruktionen und die detaillierte Ausgestaltung der terrestrischen Längsvernetzung sind mit dem AWEL (Martin Schmidt) und dem ALN (Isabelle Minder) vorzubesprechen, in Detailplänen darzustellen und vor der Baufreigabe durch das AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.
- h) Der Gebietsingenieur Martin Schmidt, Tel. 043 259 31 48, und Betriebsleiter Gewässerunterhalt Ivo Isenring, Tel. 079 331 00 24, sind vor Baubeginn zu informieren.
- i) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
- j) Das Durchflussprofil der Brücke darf nicht verkleinert werden.
- k) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- l) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- m) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- n) Bei einer Bepflanzung respektive Wiederbepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.

- o) Der Gebietsingenieur Martin Schmidt, Tel. 043 259 31 48, ist zur Schlussabnahme einzuladen.
- p) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Glatt im Einflussbereich der Rad- und Fusswegbrücke ist alleinige Sache der Brückeneigentümerin und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Wasserbau, Postfach, 8090 Zürich, mitzuteilen.
- q) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Bewilligung oder ihr Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihrer Anlage notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Baute kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.

II. Einbauten ins Grundwasser

- 1. Der Stadt Dübendorf wird für die Erstellung der neuen Rad- / Fusswegbrücke über die Glatt, Wallisellenstrasse, Dübendorf, die Bewilligung,
 - die Aushubsohle bzw. Bauteile im Grundwasser gemäss den massgebenden Unterlagen zu erstellen sowie
 - den Grundwasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Baugrubensohle abzusenken (GWA g 1.227),unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 sind verbindlich.
 - b) Das Protokoll der Pumpenförderleistung ist von der Bauleitung ab der Installation der Grundwasser-Entnahmeverrichtungen zu führen und nach dem Abschluss der Bauwasserhaltung umgehend, spätestens aber bei Abnahme, dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, zur Abrechnung einzureichen.
- 2. Für das während der Bauzeit abgeleitete Grundwasser sind, vorbehältlich einer neuen Gebührenordnung, folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen bis 1000 l/min: Fr. 4.20 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr.
 - b) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen von über 1000 l/min: Fr. 2.10 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr, zusätzlich Fr. 17.60 pro 1000 m³

geförderten Wassers. Fehlen Messeinrichtungen, so wird die geförderte Wassermenge aufgrund der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen im Dauerbetrieb errechnet.

Die Gebühren werden pro rata temporis erhoben. Sie betragen in jedem einzelnen Fall jedoch mindestens Fr. 300.00. Die Gebühren entfallen, sofern das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 329.0) wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Arbeiten im Wasser der Glatt dürfen nur in den Monaten **Mai bis September** ausgeführt werden.
- b) Der Ersatz des Blocksatzes hat derart zu erfolgen, dass dieser entlang der Wasserlinie rauer und lückiger gestaltet wird.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren (alfred.senteler@bd.zh.ch). Er ist mit einem Satz der elektronischen Pläne zu bedienen (pdf).

IV. Bodenschutz

Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (Fa-Bo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Die gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung von Bodenaushub aus Flächen mit Belastungshinweisen ist vor Baubeginn sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu dokumentieren. Hierfür ist eine Fachperson für Bodenverschiebungen beizuziehen (Liste s. www.boden.zh.ch/bv).

V. Naturschutz

Das Vorhaben wird unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Es ist zu prüfen, ob der oberste Stein des Blockwurfs weggelassen und die Böschungen möglichst flach gegen das Fundament gezogen werden können. Falls dies nicht möglich ist, sollen andere Lösungen erarbeitet werden, damit die neue Brücke kein Hindernis für Tiere darstellt, die sich entlang der Ufer bewegen. Die für Kleintiere begehbare Böschung muss mindestens 0.5 m betragen.
- b) Es ist zu prüfen, ob bei der Memphisbrücke beidseitig der Glatt ein Bankett mit Holzbrett auf einer Konsole über der Mittelwasserlinie befestigt werden kann oder welche anderen Lösungen für die Verbesserung der Vernetzung realisiert werden können. Für eine optimale Anbindung ist der Zugang zu diesen Banketten von der Böschung her zu gewährleisten.
- c) Die Böschungen unter der neuen Brücke sind grundsätzlich tiergerecht zu gestalten. Es wird auf das Merkblatt «Faunagerechte Bachdurchlässe» der Fachstelle Naturschutz verwiesen.
- d) Die Bäume und Sträucher sollen zwischen Anfang September und Ende Februar ausserhalb der Brutzeit der Vögel entfernt werden.

VI. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

Staatsgebühr AWEL-WB	Fr. 1'932.00	(Konto 104 181 / 85277.71.000)
Staatsgebühr AWEL-GW	Fr. 515.20	(Konto 104 181 / 85284.71.001)
Staatsgebühr AWEL-AW	Fr. 128.80	(Konto 104 181 / 85122.71.013)
Staatsgebühr ALN FJV	Fr. 150.00	(Konto 104 181 / 85011.98.886)
Staatsgebühr ALN FaBo	Fr. 150.00	(Konto 104 181 / 85011.98.885)
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr. 150.00	(Konto 104 181 / 85011.98.300)
Staatsgebühr ALN FNS	Fr. 257.60	(Konto 104 181 / 85011.98.884)
Schreibgebühr AWEL	Fr. 192.00	(Konto 104 181 / 85277.71.000)
Total	Fr. 3'475.60	

VII. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VIII. Mitteilung

Mitteilung an

- Stadt Dübendorf, Usterstrasse 105, 8600 Dübendorf

Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993

(Fassung vom 21. Januar 2005), Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 Protokoll Pumpenförderleistung (GWA g 1.227)

- Stadtrat Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf

- EAG Eichenberger AG, Sumatrastrasse 22, 8021 Zürich

Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993

(Fassung vom 21. Januar 2005), Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 Protokoll Pumpenförderleistung (GWA g 1.227)

- Fischereipachtgesellschaft Glatt 205, Claudio Ferraretto, Buchwiesen 2, 8052 Zürich

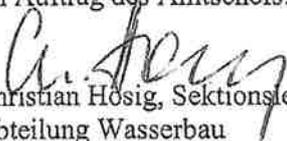
- AWEL-WB, Silke Schlienger

- AWEL-WB, Martin Schreiber

- AWEL-WB, Max Dornbierer

- AWEL-WB, Christian Hosig

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:


Christian Hosig, Sektionsleiter
Abteilung Wasserbau
Sektion Beratung + Bewilligung

Versanddatum: **28. Aug. 2015**